

15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen gezahlt, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein, und ist der Magistrat daneben befugt, die Zuleitung sofort abstellen zu lassen. Wird hinterher Zahlung geleistet, so darf für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an dem Wassergelde nicht gemacht werden.

§ 18. Jeder Wassermesser wird in den letzten Tagen jedes Quartals durch einen Angestellten der Wasserwerks-Verwaltung abgelesen. (Siehe Nachtrag II.)

Die Standesunterschiede an den Messern eines Grundstücks gelten als Gesamtverbrauch desselben während des abgelaufenen Quartals unter der Voraussetzung, daß der Zeitunterschied der Ableisungen nicht mehr als 4 Tage von der vollen Quartalsdauer abweicht; tritt dieser Fall ein, so erfolgt die Richtigstellung mittelst Proportional-Rechnung.

Am Schlusse jedes Betriebsjahres wird für jedes angeschlossene Grundstück eine Berechnung des gezahlten Wassergeldes über das abgelaufene Jahr aufgestellt. Ergibt diese Berechnung, daß der Mindestbetrag an Wassergeld nicht erreicht ist, so erhält der betreffende Konsument eine Rechnung über den Fehlbetrag zugestellt. Erfolgt die Zahlung dieses Betrages nicht innerhalb 8 Tagen nach jener Zustellung, so tritt das im § 17, Abs. 3, vorgeschriebene Beitreibungsverfahren ein.

Bei jeder Entnahme zu vorübergehenden Zwecken ist die Wasserwerks-Verwaltung berechtigt, die Hinterlegung einer von ihr nach Art und Höhe festzustellenden Kaution zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischenräumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Konsumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde vom Magistrat mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugnis, aus derselben alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abteilung des Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er Wasser zum Verbrauche außerhalb des Grundstücks bezw. der Abteilung nicht abgeben. Ebenfowenig darf ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung das Wasser zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden.

Feuerhähne und Feuerpfosten, welche von der Nachmessung des Verbrauchs ausgeschlossen sind, dürfen zu anderen Zwecken als zu wirklichem Feuerlöschbedarf nicht benutzt werden. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, jede solche Vorrichtung zu plombieren; jede Verletzung einer Plombe ist binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Verwaltung anzuzeigen.

#### Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

§ 21. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Mietzins (§ 27) auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

§ 22. Ueber Anzahl, Lichtweite und Standorte der einzubauenden Wassermesser entscheidet, sowohl bei der ersten Einrichtung als bei späteren Veränderungen der Leitung, allein die Wasserwerks-Verwaltung. Wassermesser mit einer Lichtweite von weniger als 15 mm dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Der Bezugsberechtigte hat nach Anweisung der Wasserwerks-Verwaltung auf seine Kosten den Standort des Messers derart herzurichten, daß der Einbau und spätere Auswechslungen unbehindert erfolgen können, auch Schutzvorrichtungen und sonstige Vorkehrungen, wie z. B. bestiegbare Schächte, welche die Verwaltung in Rücksicht auf Erhaltung und Ueberwachung der Messer, wie zum Ablesen derselben für nötig erachtet, anzubringen.

§ 23. Der Besitzer der Leitung hat sich jeder Vornahme von Aenderungen am Wassermesser und den Schutzvorrichtungen zu enthalten.

Werden Veränderungen gewünscht oder sind Schäden bemerkt worden, so hat er die Wasserwerks-Verwaltung schriftlich zu benachrichtigen, welche die nötigen Maßnahmen anzuordnen hat.

§ 24. Die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Wassermesser beschränkt sich auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen